

Maßnahmen der spanischen Regierung angesichts des von Covid-19 ausgelösten Gesundheitsalarms

Angesichts des Gesundheitsalarms, der in unserem Land durch die Ausbreitung von COVID-19 ausgelöst wurde, hat die Regierung mit dem Königlichen Dekret 463/2020 vom 14. März den Alarmzustand verordnet, mit dem im ganzen Land eine Reihe von restriktiven und präventiven Maßnahmen zur Eindämmung des Virus verhängt wurden.

Diese Maßnahmen, haben große Auswirkungen auf die Unternehmensaktivitäten, die wir im Folgenden zusammenfassen.

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1	Alarmzustand	4
2	Steuern	5
2.1	Aufschiebung von Steuerschulden	5
2.2	Aussetzung der Verwaltungsfristen	5
3	Finanzen	7
3.1	Garantielinie zur Sicherung der Liquidität für Selbständige und Unternehmen	7
4	Gesellschaftswesen	8
4.1	Vorlage des Jahresabschlusses	8
4.2	Einberufung der Generalversammlung	9
4.3	Recht auf Trennung vom Partner und Auflösung der Unternehmen während des Alarmzustands	9
4.4	Verwaltungsorgan	9
5	Zivil – und Prozesswesen	10
5.1	Verfahrensfristen, Verjährung und Ablauf von Klagen	10
5.2	Schiedsgerichtswesen	10
5.3	Insolvenzwesen	10
6	Arbeitsrecht	12
6.1	Massnahmen, die die Flexibilität und das Arbeiten aus dem Home-Office erleichtern	12
6.2	Vorübergehende Entlassungsverfahren	12
6.3	Begleitmassnahmen im Bereich der Beschäftigung	13
6.4	Aussetzung einer Tätigkeit, die als „nicht wesentlich“ eingestuft wird.	13
7	Datenschutz	14
8	Öffentliche Vertragsvergabe	15
		2

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

9	Geistiges Eigentum	15
10	Konsum	16
11	Tourismus	17
12	Grenzen	17
13	Aktualisierung der Vorschriften	17
14	Kontaktdaten	18

1 Alarmzustand

Durch das Königliche Dekret 463/2020 vom 14. März und unter dem Schutz des Artikels 116 der spanischen Verfassung und des vierten Artikels, Absätze b) und d), des Organgesetzes 4/1981 vom 1. Juni 1981 über den Zustand des Alarms, der Ausnahme und der Belagerung wurde der Alarmzustand erklärt, um der durch das COVID-19 verursachten gesundheitlichen Notsituation zu begegnen.

Die Dauer des Alarmzustands betrug ursprünglich 15 Kalendertage ab seiner Veröffentlichung, aber die Frist wurde durch die Zustimmung des Abgeordnetenkongresses in der Sitzung vom 25.03.2020 bis zum 12. April 2020 verlängert.

Durch den oben genannten Königlichen Erlass wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um das Fortschreiten der Krankheit einzudämmen, darunter

1. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen während des Alarmzustandes, mit Ausnahme einer Reihe von bewerteten Aktivitäten, einschließlich der Bewegung zum Arbeitsplatz, um die entsprechende Arbeit, Berufs- oder Geschäftsdienstleistung auszuführen;
2. Die Aussetzung der Bildungsaktivitäten vor Ort in allen Zentren und Stufen, Zyklen, Klassenstufen, Kursen und Bildungsniveaus, einschließlich der Universitätsausbildung, sowie aller anderen Bildungs- oder Ausbildungsaktivitäten, die in anderen öffentlichen oder privaten Zentren angeboten werden;
3. Die generelle Aussetzung der Öffnung von Einzelhandelslokalen und -einrichtungen sowie von Hotel- und Restaurantaktivitäten für die Öffentlichkeit, mit Ausnahme von Hauslieferdiensten.

Für geschäftliche Zwecke und neben anderen Maßnahmen sieht Artikel 13 des genannten Dekrets vor, dass der Gesundheitsminister, um die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, folgendes durchführen kann:

- a. den Erlass der erforderlichen Anordnungen, um die Versorgung des Marktes und den Betrieb der Dienstleistungen der Produktionszentren zu gewährleisten, die von der Knappheit der für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlichen Produkte betroffen sind,
- b. in Industrien, Fabriken, Werkstätten, Betrieben oder Räumlichkeiten jeder Art, einschließlich privater Gesundheitszentren, -dienste und -einrichtungen sowie im pharmazeutischen Sektor tätigen Privatunternehmen zu intervenieren und diese vorübergehend zu besetzen,
- c. vorübergehende Beschlagnahmung aller Arten von Gütern und Auferlegung von obligatorischen persönlichen Dienstleistungen in den Fällen, in denen dies für den angemessenen Schutz der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit dieser Gesundheitskrise notwendig ist.

2 Steuern

2.1 AUFSCHIEBUNG VON STEUERSCHULDEN

Der Königliche Gesetzesdekret 7/2020¹, mit dem dringende Maßnahmen als Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19 genehmigt wurden, erklärte den Zahlungsaufschub für alle Steuerschulden, die sich aus der Erklärung, der Liquidation oder der Selbstveranlagung ergeben und die zwischen dem 13/03/2020 und dem 30/05/2020 eingereicht und bezahlt werden müssen, sofern der Betrag 30.000 Euro nicht übersteigt.

Ein solcher Aufschub kommt denjenigen Institutionen zugute, die im Jahr 2019 ein Operationvolumen von 6.010.121,04 Euro nicht überschritten haben.

Die Stundungen gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten und werden nicht mit Verzugszinsen während der ersten drei Monate belastet.

Diejenigen Unternehmen, die von der Verschiebung profitieren möchten, müssen über den elektronischen Weg der Steuerbehörde² den entsprechenden Antrag stellen und im Abschnitt Grund für den Antrag "RDL-Verschiebung" angeben.

2.2 AUSSETZUNG DER VERWALTUNGSFRISTEN

Das Königliche Dekret 465/2020 vom 18. März³ und der Königliche Gesetzeserlass 8/2020 vom 18. März legen die folgenden Maßnahmen im Bereich der Besteuerung fest:

Die Verwaltungsfristen werden wie folgt verlängert:

- Die am 18/03/2020 geltenden Fristen werden bis zum 30/04/2020 ausgesetzt.
- In den Fällen, in denen die Frist durch eine Mitteilung nach dem 18/03/2020 zu berechnen beginnt, werden sie bis zum 20/05/2020 verlängert, es sei denn, die in den geltenden Vorschriften gewährte Frist ist länger, dann wird die letztere gewählt.
- Es wird jedoch weiterhin möglich sein, auf Informationsanfragen und die Vorlage von Behauptungen innerhalb der für solche Verfahren vorgesehenen Frist zu reagieren.
- Auch die Fristen für die Einreichung von Erklärungen und Selbstveranlagungen werden durch die Aussetzung nicht beeinträchtigt.
- Die Aussetzung findet Anwendung in der Zeit zwischen dem 18/03/2020 und dem 30/04/2020 für die Berechnung des Zeitraums für die Verfahren der Anwendung von Steuern, Sanktionen und Überprüfung durch die Steuerbehörde (AEAT), obwohl dringenden oder wesentlichen Verfahren durchgeführt werden können.
- Was die Verjährungs- und Ablauffristen betrifft, so werden diese während dieses Zeitraums ausgesetzt.

Mit dem RDL 11/2020 vom 1. April wurden einige Begriffe, die zu Auslegungszweifeln führten, geklärt:

- Die Auswirkungen der Aussetzung der Fristen für Steuerverfahren erstrecken sich auch auf die regionale und lokale Ebene.
- Berechnung der Fristen für die Einreichung von Aufhebungsbeschwerden und wirtschaftlich-administrativen Ansprüchen: Diese Frist beginnt ab dem 30. April 2020, auch für die

¹ Mehr Information finden Sie den vollständigen Text unter folgendem Link: <https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/13/pdfs/BOE-A-2020-3580.pdf>

² <https://www.agenciatributaria.gob.es/AEAT.sede/procedimientoini/RB01.shtml>

³ Mehr Information finden Sie den vollständigen Text unter folgendem Link: <https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/18/pdfs/BOE-A-2020-3824.pdf>

Zeiträume, die vor dem 13. März 2020 begannen, aber nicht vor diesem Datum (13. März 2020) endeten.

- Aussetzung der Höchstfrist für die Ausführung von Beschlüssen der Wirtschaftsverwaltungsorgane: Der Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum 30. April 2020 wird bei der Berechnung der Höchstfrist, die die Steuerverwaltung für die Ausführung der Beschlüsse der Wirtschaftsverwaltungsorgane hat, nicht berücksichtigt.
- Aussetzung der Verjährungs- und Ablauffristen: Diese Frist wird auch bei der Berechnung der Verjährungsfrist und des Ablaufs jeglicher Art von Handlungen oder Rechten im Steuerbereich nicht berücksichtigt.
- Stundung von Zollschulden durch kleine und mittlere Unternehmen und Selbständige:
 - Stundbare Zollschulden: Die vom 2. April bis zum 30. Mai aufgelaufenen Zollschulden, die 100 Euro übersteigen und deren Höchstgrenze 30.000 Euro beträgt.
 - Ausgeschlossen sind Mehrwertsteuerzahlungen auf Importe, die in den periodischen Mehrwertsteuererklärungen abgerechnet werden (auf Importe aufgeschobene Mehrwertsteuer).
 - Antrag: Der Antrag auf Aufschiebung ist auf der Zollanmeldung selbst zu stellen.
 - Sicherheiten: Die für die Freigabe der Waren geleistete Sicherheit ist ausreichend und wirkt sich auf die Zahlung der entsprechenden Zollschuld aus, bis der gewährte Zahlungsaufschub gezahlt wird.
 - Zeitraum: 6 Monate, ohne dass während der ersten 3 Monate Zinsen anfallen.

2.3 BEIHILFEN

Im Bereich der Subventionen und öffentlichen Beihilfen ist es zulässig, dass ihre Verfahren geändert werden können, um die Fristen für die Durchführung der subventionierten Tätigkeit und gegebenenfalls für die Rechtfertigung und Überprüfung dieser Durchführung zu verlängern, auch wenn dies in den entsprechenden Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen ist, sofern die zuständige Stelle die Unmöglichkeit der Durchführung der subventionierten Tätigkeit während der Gültigkeitsdauer des Alarmzustands und die Unzulänglichkeit der nach ihrem Abschluss verbleibenden Frist für die Durchführung der subventionierten Tätigkeit oder ihre Rechtfertigung oder Überprüfung begründet.

Die Beschlüsse und Vereinbarungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Artikel 22.2 des Gesetzes 38/2003 vom 17. November über allgemeine Subventionen können ebenfalls auf Antrag des Begünstigten geändert werden. Wenn der Zweck des Zuschusses jedoch darin besteht, die Betriebskosten einer Organisation zu finanzieren, darf der ursprünglich festgelegte Durchführungszeitraum nicht geändert werden.

Als Ausnahme von der Aussetzung der Fristen unterliegt die Annahme dieser Änderungen nicht der Aussetzung der administrativen Fristen, die als Folge des Alarmzustands gelten.

3 Finanzen

3.1 GARANTILINIE ZUR SICHERUNG DER LIQUIDITÄT FÜR SELBSTÄNDIGE UND UNTERNEHMEN

Der Ministerrat hat durch eine Vereinbarung⁴ vom 24.03.2020 die erste Reihe von Garantien genehmigt, um Selbständigen und Unternehmen angesichts der aktuellen Gesundheitsalarm-Situation Liquidität zu verschaffen.

Die erste Bürgschaftsline besteht aus zwei Tranchen von 10 Milliarden Euro, wobei die erste oder entsprechende Tranche für Selbständige und KMU und die zweite für Unternehmen, die nicht als KMU gelten, bestimmt ist.

Für diese Maßnahme kommen die ab dem 17.03.2020 gezeichneten oder erneuerten Darlehen in Frage, sofern die Antragsteller nachweisen, dass sie sich nicht in einer Situation der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses befinden. In jedem Fall werden die Finanzinstitute das letzte Wort haben.

Diese Bürgschaften werden 80 % der von Selbständigen oder KMUs gezeichneten Darlehen oder Verlängerungen garantieren, während im Falle anderer Unternehmen 70 % der neuen Darlehen und 60 % der Verlängerungen garantiert werden. In jedem Fall werden die Garantien eine Laufzeit haben, die der des Darlehens entspricht, mit einem Maximum von 5 Jahren.

Diese neue Linie von Garantien wird innerhalb von 10 Tagen nach der Ausstellung der Abkommen in Kraft treten, und Interessenten können sie bis zum 30.09.20 nutzen. Die Verwaltung dieser Garantien wird dem Instituto de Crédito Oficial (ICO) übertragen.

3.2 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN

Mit dem Gesetzesdekret 8/2020 wurden bestimmte Beihilfen für Unternehmen eingeführt, die nachstehend aufgeführt sind:

- Versicherungsgarantien für Exporte, in Höhe von 2.000 Millionen Euro.
- 400 Millionen spezifische Finanzierungslinie des offiziellen Kreditinstituts für Unternehmen und Selbständige im Tourismussektor.
- Förderung von Technologie und Home-Office
- Verschiedene Zuschüsse für Einzelpersonen und Selbständige.

Durch Gesetzesdekret 11/2020 wurden neue Unterstützungsmaßnahmen für das Unternehmensgefüge eingeführt:

Unterstützungsmaßnahmen für den Industriesektor:

- Refinanzierung der vom Generalsekretariat für Industrie und KMU gewährten Kredite.
- Flexibilität bei den Kriterien zur Beurteilung des Umsetzungsgrades laufender Projekte.
- Erhöhung des Fonds für technische Rückstellungen bei CERSA um 60 Millionen Euro.
- Rückerstattung der Kosten, die von Unternehmen für die Organisation von Veranstaltungen des ICEX bezahlt wurden, die aus Gründen höherer Gewalt abgesagt wurden. Im Falle nicht rückzahlbarer Ausgaben werden den Unternehmen zusätzliche Beihilfen gewährt.

⁴ Boletín del Consejo de Ministros mit Datum 24/03/2020:

<https://www.lamoncloa.gob.es/consejodeministros/referencias/documents/2020/refc20200324.pdf>

Unterstützungsmaßnahmen für den Tourismussektor:

Aussetzung der vom Staatssekretariat für Tourismus gewährten Darlehen für ein Jahr und ohne Strafe für die Zahlung der Darlehen im Rahmen der folgenden Programme „Emprendetur I+D+i, Emprendetur Jóvenes Emprendedores und Emprendetur Internacionalización.“

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Energiesektor:

Die Genehmigungen für den Zugang zu den Stromnetzen und den Anschluss an diese haben eine zusätzliche Dauer von zwei Monaten ab dem Ende des Alarmzustandes, um sicherzustellen, dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben, die Betriebsgenehmigung für die entsprechende Stromerzeugungsanlage zu erhalten, ohne dass diese abläuft.

Maßnahmen zum Schutz spanischer Unternehmen:

Verbot von Übernahmeangeboten für strategische Unternehmen und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Aussetzung des Regimes der Liberalisierung bestimmter ausländischer Direktinvestitionen in Spanien aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit in den wichtigsten strategischen Sektoren in Spanien, wobei auch solche Investoren einbezogen werden, die in Ländern der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation ansässig sind, wenn diese Investoren von Einrichtungen mit Sitz außerhalb dieses Gebiets kontrolliert werden.

4 Gesellschaftswesen

4.1 VORLAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

Gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret 8/2020 haben Unternehmen eine Frist von drei Monaten für die Erstellung ihrer Jahresabschlüsse, die nach dem Ende des Alarmzustands beginnt. Folglich wird die Frist für die Genehmigung durch die Generalversammlung drei zusätzliche Monate betragen, die nach Ablauf der Frist für ihre Formulierung⁵ zu zählen beginnt.

Wenn der Jahresabschluss vor der Erklärung des Alarmzustands erstellt wird und das Unternehmen zu einer **Prüfung** verpflichtet ist, hat der Wirtschaftsprüfer zwei Monate Zeit, um ihn zu überprüfen, und zwar ab dem Ende des aktuellen Alarmzustands.

Gem. dem Königlichen Gesetzesdekret 11/2020 wurde in Bezug auf die Formulierung des Jahresabschlusses klargestellt, dass die Frist zwar bis drei Monate nach dem Ende der Alarmzustandsfrist ausgesetzt wurde, die Formulierung aber während der Alarmfrist gültig ist, wobei die Regeln der Fristverlängerung für die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfer darauf angewandt werden.

Was die Verlängerung der Frist für die Prüfung der Jahresabschlüsse auf zwei Monate nach Ende des Alarmzustands betrifft, so gilt das Gleiche für Fälle von Jahresabschlüssen, die vor Beginn des Alarmzustands formuliert wurden.

Wenn der Jahresabschluss erstellt wurde und die Genehmigung durch die Generalversammlung noch aussteht, kann der Vorschlag für die Anwendung des im Bericht enthaltenen Ergebnisses von den Gesellschaftern geändert werden. In diesem Fall muss dem Bericht ein Schreiben des Rechnungsprüfers beigelegt werden, in dem er erklärt, dass sich seine Meinung nicht geändert hätte, wenn er früher von dem neuen Vorschlag gewusst hätte. Wenn

⁵ Bei börsennotierten Unternehmen endet die für die Durchführung der Ordentlichen Generalversammlung festgelegte Frist am 30. Oktober.

die Versammlung bereits zur Genehmigung einberufen wurde, kann sie von der Tagesordnung abgesetzt werden, indem nur die Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt und eine neue Versammlung zur Genehmigung des neuen Gewinnverwendungsvorschlags einberufen wird.

Bei börsennotierten Gesellschaften wird der neue Vorschlag, wenn sie den Vorschlag für die Gewinnverwendung ändern, zusammen mit seiner Begründung durch das Verwaltungsorgan und dem Bericht des Rechnungsprüfers nach seiner Genehmigung als zusätzliche Informationen zum Jahresabschluss, auf der Website der Gesellschaft und auf der Website der CNMV als andere relevante Informationen oder, falls erforderlich, als andere privilegierte Informationen veröffentlicht.

4.2 EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Sollte das Verwaltungsorgan die Abhaltung der Generalversammlung vor der Erklärung des Alarmzustands einberufen haben, verfügt es über eine Mindestfrist von 48 Stunden, um sie durch eine Ankündigung auf ihrer Webseite oder, anderenfalls, im Staatsanzeiger zu annullieren, und sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende des Alarmzustands erneut einberufen werden.

4.3 RECHT AUF TRENNUNG VOM PARTNER UND AUFLÖSUNG DER UNTERNEHMEN WÄHREND DES ALARMZUSTANDS

Während der Gültigkeit des Alarmzustandes können die Gesellschafter ihr gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenes Trennungsrecht nicht ausüben, und die Auflösung dieser Kapitalgesellschaften erfolgt nicht, wenn die Frist, für die sie gegründet wurden, abgelaufen ist; die Auflösung erfolgt nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Ende des Alarmzustandes.

Für die Gesellschaften, die sich in einem gesetzlichen oder satzungsgemäßen Auflösungsgrund befinden, wird die Frist von 2 Monaten für die Einberufung der Generalversammlung bis zum Ende des Alarmzustandes ausgesetzt, sowohl für die Gesellschaften, die sich vor dem Alarmzustand in einem solchen Auflösungsgrund befanden, als auch für die Gesellschaften, die während der Gültigkeit des Alarmzustandes in einen solchen Fall eintreten.

Ebenso werden die Verwalter der Unternehmen, die während der Gültigkeit des Alarmzustandes in einen Auflösungsgrund eintreten, nicht für die sozialen Schulden aufkommen, die sie während desselben Zeitraums eingegangen sind.

4.4 VERWALTUNGSORGAN

Angesichts der derzeitigen restriktiven Maßnahmen können die Sitzungen des Verwaltungsorgans per Videokonferenz abgehalten werden. Ebenso können die Beschlüsse des Verwaltungsorgans im Wege der schriftlichen Abstimmung und ohne Abhaltung einer Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet oder wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsorgans dies beantragen.

Gem. dem Königlichen Gesetzesdekret 11/2020 wurde vereinbart, dass die Sitzungen der Verwaltungsorgane und die Sitzungen der Partner der Handelsgesellschaften oder anderer Einrichtungen auch telefonisch abgehalten werden können, vorausgesetzt, dass die Schriftführer des Organs die Identität der Teilnehmer erkennen, dass sie über die entsprechenden Mittel verfügen und dass die Protokolle per Einschreiben versandt werden.

Schriftliche Vereinbarungen ohne Sitzung können immer dann angenommen werden, wenn der Vorsitzende dies beschließt oder mindestens zwei Mitglieder des betreffenden Organs dies beantragen.

5 Zivil – und Prozesswesen

5.1 VERFAHRENSFRISTEN, VERJÄHRUNG UND ABLAUF VON KLAGEN

Seit Beginn des durch den Königlichen Erlass 436/2020 erklärten Alarmzustands bis zum Ende seiner Gültigkeit oder gegebenenfalls bis zum Ende der vereinbarten Verlängerungen werden die Verfahrensfristen aller Gerichte ausgesetzt⁶. Ebenso wird die Verfalls- und Verjährungsfrist für die Klagen und Rechte aus den Verträgen, die ihre geschäftlichen Handlungen regeln, ausgesetzt.

Gem. dem Königlichen Gesetzesdekret 11/2020 wurde vereinbart, einen Aktionsplan zur Beschleunigung der justiziellen Tätigkeit der Sozial-, Verwaltungs- und Handelsgerichte zu verabschieden, um zum Ziel einer raschen wirtschaftlichen Erholung innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen nach dem Ende des Alarmzustandes und seiner Verlängerung beizutragen.

Die geltenden Verträge, Bestellungen oder andere Handelsbeziehungen sind jedoch nicht von einer solchen Aussetzung betroffen, obwohl es angesichts der derzeitigen Maßnahmen zur Einschränkung und Vorbeugung möglich ist, dass die Einhaltung in vielen Fällen beeinträchtigt wird.

Die Bestimmungen über höhere Gewalt (Artikel 1105 des Zivilgesetzbuches) und die Klausel "rebus sic stantibus" können je nach Fall anwendbar sein. Daher empfehlen wir, bei diesen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aktualisierte Unterlagen zu führen, die es im Falle eines Schadens ermöglichen, die entsprechende Reklamation bei der Gegenseite zu machen.

Für die Zwecke des internationalen Handels hat das Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus in einem Auslegungsvermerk vom 31/03/2020 festgelegt, dass die Tätigkeit des Im- und Exports aller Arten von Produkten, Gütern und Materialien zulässig ist, soweit sie als Schlüssel für die Lieferung oder Einhaltung internationaler Vertragsverpflichtungen notwendig sind.

5.2 SCHIEDSGERICHTSWESEN

Es wurde keine Aussetzung der Schiedsgerichtsfristen festgelegt, aber alle Schiedsgerichtsinstitutionen befürworten die Aussetzung der Fristen, die von einer konkreten Vereinbarung zwischen den am Schiedsverfahren beteiligten Parteien abhängen wird.

5.3 INSOLVENZWESEN

Ebenso sind die Schuldner in Insolvenzangelegenheiten während der Dauer des Alarmzustandes nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen, gleichzeitig werden die Gerichte erst zwei Monate nach dem Ende des Alarmzustandes einen notwendigen Insolvenzantrag zulassen, wobei Anträge auf freiwillige Insolvenz bevorzugt werden, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Das Königliche Gesetzesdekret 11/2020 stellt eine Beziehung zwischen vorübergehenden Entlassungsverfahren und Insolvenzverfahren her:

- Wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets 11/2020 (am 01.04.20) der Insolvenzrichter eine Anordnung erlassen hat, in der er der Anwendung der in Artikel 22 und 23 von RDL 8/2020 (Maßnahmen für vorübergehende Entlassungen aufgrund höherer Gewalt und CTEO) vorgesehenen Maßnahmen zustimmt, hat die Gerichtsentscheidung volle Wir-

⁶ Von dieser Aussetzung sind bestimmte Verfahren ausgenommen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht der Aussetzung unterliegen, Verfahren, die ohnehin nicht in ihrem Interesse liegen.

kung für die Anerkennung der in dieser Verordnung für Arbeitnehmer vorgesehenen Leistungen.

- Wenn bis zu diesem Datum keine Entscheidung des Insolvenzrichters vorliegt, werden sie an die Arbeitsbehörde verwiesen und werden weiterhin im Rahmen des Verfahrens und mit den in den Artikeln 22 und 23 des vorgenannten Dekrets 8/2020 vorgesehenen Besonderheiten bearbeitet.

Es ist festgelegt, dass die Maßnahmen für vorübergehende Entlassungen des Dekrets 8/2020 auf das Insolvenzverfahren anwendbar sind, wenn die in der genannten Verordnung vorgesehenen Tatsachenannahmen erfüllt sind. Das im Konkursgesetz (Artikel 64) festgelegte Verfahren ist nicht anwendbar und das im Arbeitnehmerstatut und in dem Dekret 8/2020 selbst festgelegte Verfahren ist mit folgenden Besonderheiten festgelegt:

- d. Die Anträge oder Mitteilungen der Akten müssen von dem in Konkurs geratenen Unternehmen mit Genehmigung der Konkursverwaltung oder direkt von der Konkursverwaltung gestellt werden, je nach Verordnung des Eingreifens oder der Aussetzung der vermögensrechtlichen Befugnisse.
- e. Die Konkursverwaltung wird Teil der im Dekret 8/2020 vorgesehenen Beratungsphase sein.
- f. Die Entscheidung, die Maßnahmen zur Aussetzung von Verträgen oder zur Verkürzung der Arbeitszeit anzuwenden, muss die Genehmigung der Konkursverwaltung haben oder von dieser nach der Verordnung der Intervention oder der Aussetzung der Wirtschaftsbefugnisse getroffen werden, falls während der Beratungszeit keine diesbezügliche Einigung erzielt wird.
- g. In jedem Fall müssen der Antrag, die Lösung und die angewandten Maßnahmen unverzüglich dem Konkursrichter auf telematischem Wege mitgeteilt werden.
- h. Einwände gegen die Aussetzung von Verträgen durch vorübergehende Entlassungen oder die Verkürzung von Arbeitstagen werden vom Insolvenzrichter behandelt.
- i. In den Fällen von vorübergehenden Entlassungen aufgrund höherer Gewalt ist der Beschluss, mit dem das Vorliegen höherer Gewalt bestritten wird, vor der Sozialordnung anfechtbar.

5.4 IMMOBILIENWESEN

1. MIETVERTRÄGE MIT GEWÖHNLICHEM WOHNSITZ:

Die Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Anmietung eines Hauptwohnsitzes, und es werden in keinem Fall Maßnahmen für die Anmietung anderer Gebäudearten wie Räumlichkeiten, Büros oder Industriehallen getroffen.

Es werden Schutzmaßnahmen und Moratorien für Mieter mit gewöhnlichem Wohnsitz eingerichtet, insbesondere für besonders gefährdete Personen, vor allem im Hinblick auf öffentliche Wohnungsbauunternehmen oder Großbesitzer.

2. HYPOTHEKEN-MORATORIUM

Es wird ein Moratorium für die Hypothekenschulden für die Darlehen festgelegt, die für den Erwerb der folgenden Immobilien aufgenommen wurden:

- a. Der Hauptwohnsitz
- b. Eigentum, das von Unternehmern und Fachleuten für wirtschaftliche Aktivitäten genutzt wird, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

- c. Wohnungen, die sich nicht wie üblich in einer Mietsituation befinden und für die der Hypothekenschuldner, die Person, der Eigentümer und der Vermieter dieser Wohnungen, seit dem Inkrafttreten des durch das Königliche Dekret 463/2020 vom 14. März erlassenen Alarmstaates die Mieteinnahmen nicht mehr erhalten hat oder bis zu einem Monat nach dem Ende desselben nicht mehr erhält.

6 Arbeitsrecht

6.1 MASSNAHMEN, DIE DIE FLEXIBILITÄT UND DAS ARBEITEN AUS DEM HOME-OFFICE ERLEICHTERN

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2020 müssen die Unternehmen Maßnahmen und Mechanismen anwenden, um die Einführung von Homeoffice oder anderen Alternativen zu ermöglichen, wobei diese Einführung Priorität hat gegenüber vorübergehender Einstellung oder Reduzierung der Aktivitäten.

6.2 VORÜBERGEHENDE ENTLASSUNGSVERFAHREN

Wenn das Unternehmen sich in der Situation befindet, seine Aktivitäten in Anwendung von Artikel 47 des Arbeitnehmerstatuts teilweise oder vorübergehend aussetzen zu müssen, kann es ein vorübergehendes Entlassungsverfahren (ERTE) beantragen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Wirtschaftliche, technische, organisatorische oder produktionstechnische Ursachen, wie z.B. die Knappheit oder das fehlende Angebot an Ressourcen für die Geschäftstätigkeit; ein Nachfragerückgang oder die Unmöglichkeit, Dienstleistungen zu erbringen, aufgrund des entsprechenden Rückgangs der Tätigkeit der Kundenunternehmen.
- Ursachen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wie hohe Abwesenheitsraten von Arbeitnehmern oder Empfehlungen der Gesundheitsbehörden zur Einstellung der Geschäftstätigkeit.

In beiden Fällen ist eine Absprache mit den Arbeitnehmervertretern oder gegebenenfalls mit der zu diesem Zweck eingesetzten Kommission erforderlich.

Ebenso ist die Genehmigung der Arbeitsbehörde erforderlich, wenn die Unterbrechung der Tätigkeit auf einen Grund höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Wenn die Tätigkeit ohne die Mitteilung von ERTE unterbrochen wird, behalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeiter ihr Recht auf Lohn, gemäß Artikel 30 Arbeitnehmerstatus.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird für die betroffenen Arbeitnehmer auch dann anerkannt, wenn sie nicht die Mindestbeschäftigungszeit haben, in der sie Beiträge gezahlt haben, und die Zeit, in der die Leistung bezogen wird, wird nicht für die Inanspruchnahme der festgelegten Höchstbezugszeiten berücksichtigt.

In Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten ist das Unternehmen für die Dauer der Aussetzungsfrist von der Zahlung der Abgaben befreit. In Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten wird die Beitragsbefreiung bis zu 75 % des Unternehmensbeitrags betragen.

Solche außerordentlichen Maßnahmen unterliegen der Verpflichtung des Unternehmens, die Beschäftigung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

6.3 BEGLEITMASSNAHMEN IM BEREICH DER BESCHÄFTIGUNG

Am vergangenen 28.03.2020 verabschiedete die Regierung den Königlichen Erlass Nr. 9/2020⁷, der eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung verkündete.

Auf diese Weise wird der "wesentliche Charakter" der Gesundheitsdienste und Altenpflegezentren betont, und es wird verfügt, dass sie ihre Tätigkeit für die Dauer des Alarmzustandes und seiner möglichen Verlängerung aufrechterhalten müssen.

Ebenso wird der Beschäftigungsschutz vor den gegenwärtigen Umständen umgesetzt. Daher ist das Auslaufen von Verträgen oder Entlassungen aufgrund der technischen, organisatorischen und produktionstechnischen Gründe, die von den Dateien zur Regelung der Zeitarbeitsverträge abgedeckt werden, verboten.

Gleichzeitig wurde eine Reihe von Mechanismen eingerichtet, um die Verfahren zur Beantragung von Arbeitslosengeld aus den Zeitarbeitsprogrammen zu beschleunigen und gleichzeitig denjenigen Unternehmen, die aus technischen Gründen nicht in einer Vollversammlung zusammenkommen können, die Möglichkeit zu geben, die Beschäftigungsleistungen für ihre Partner durch eine vom EZB-Rat ausgestellte Bescheinigung, die das entsprechende Verfahren einleitet, ganz oder teilweise auszusetzen.

Gleichzeitig wird die Berechnung der Höchstdauer von Zeitverträgen ausgesetzt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Sanktionen bei denjenigen Anträgen von Unternehmen, die Ungenauigkeiten oder Unwahrheiten enthalten, verhängt werden und die Rückerstattung von unrechtmäßigen Leistungen gefordert wird, wobei zu solchen Zwecken die Zusammenarbeit des entsprechenden Durchführungsorgans mit der Arbeits- und Sozialversicherungsaufsicht ermöglicht wird.

6.4 AUSETZUNG EINER TÄTIGKEIT, DIE ALS „NICHT WESENTLICH“ EINGESTUFT WIRD.

Mit dem Königlichen Erlass Nr. 10/2020⁸, der am 29.03.2020 in Kraft trat, hat die Regierung verfügt, dass ab diesem Datum und bis zum nächsten 09/04/2020 die berufliche Tätigkeit in allen Bereichen, die nicht als "wesentlich" angesehen werden, ausgesetzt wird.

Auf diese Weise hat die Regierung vereinbart, dass diejenigen Fachleute, die ihre Arbeit nicht in wesentlichen Unternehmen (wie unter anderem diejenigen, die für die Lieferung von Grundprodukten für den Markt, die Hersteller von Sanitär- und Pharmamaterial oder Transport und Logistik bestimmt sind) ausüben, solange sie nicht über die Mittel verfügen, um aus der Ferne zu arbeiten, ihre berufliche Tätigkeit bis zum 09/04/2020 aufgeben müssen und während dieser Zeit ihre übliche Vergütung erhalten.

Zu diesem Zweck sieht der oben genannte Königliche Erlass vor, dass die Arbeitnehmer nach Aufhebung der sich aus dem derzeitigen Alarmzustand ergebenden Beschränkungsmaßnahmen bis zum 31.12.20 die während der verordneten Aussetzung verbleibenden Arbeitsstunden zurückerstatten. Das Verfahren, nach dem diese Stunden zurückgefordert werden können, wird zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern ausgehandelt und darf in keinem Fall die Bestimmungen über die Mindestruhezeiten, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat, verletzen.

Ebenso ist vorgesehen, dass die Unternehmen, die diese Zeit der Aussetzung der beruflichen Tätigkeit anwenden müssen, eine Mindestzahl von Schichten zur Aufrechterhaltung ihrer

⁷ Für den vollständigen Text der Resolution klicken Sie bitte auf den folgenden Link: <https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/28/pdfs/BOE-A-2020-4152.pdf>

⁸ Für den vollständigen Text der Resolution klicken Sie bitte auf den folgenden Link: <https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/29/pdfs/BOE-A-2020-4166.pdf>

unentbehrlichen Tätigkeit, Schichten und Mitarbeiter festlegen können, die als Referenz die Tätigkeit an einem gewöhnlichen oder festlichen Wochenende aufrechterhalten.

Die Verordnung SND/307/2020⁹, des Gesundheitsministeriums vom 30. März legte Auslegungskriterien für die Anwendung des oben genannten Dekrets 10/2020 fest und genehmigte ein Muster für eine Verantwortlichkeitserklärung zur Erleichterung der notwendigen Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort.

6.5 STEUERERHEBUNGSMASSNAHMEN

Mit Hilfe des Königlichen Dekrets 11/2020¹⁰, kann die allgemeine Sozialversicherungskasse Unternehmen und Selbständigen, die dies beantragen und die durch Ministerialverordnung festgelegten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, ein zinsloses Moratorium von sechs Monaten gewähren. Dieses Moratorium betrifft nicht die Unternehmen, die als Folge des vorübergehenden Entlassungsverfahrens unter dem Schutz des Alarmstaates gemäß Artikel 24 des Dekrets 8/2020 Zahlungsbefreiungen erhalten haben.

Unternehmen und Selbständige können, sofern kein anderer Zahlungsaufschub in Kraft ist, den Aufschub der Zahlung ihrer Sozialversicherungsschulden beantragen, deren gesetzliche Zahlungsfrist zwischen April und Juni 2020 liegt, und zwar zu den in den Sozialversicherungsvorschriften festgelegten Bedingungen, wobei Zinsen in Höhe von 0,5 % fällig werden.

7 Datenschutz

Die Allgemeine Datenschutzverordnung (im Folgenden "GPRD") erkennt an, dass im Falle der Bekämpfung von Epidemien die Aufteilung das Recht auf Schutz eines Interesses einschränken muss, das für das Leben der betroffenen Person oder das Leben einer anderen natürlichen Person, die ebenfalls ein öffentliches Interesse hat, von wesentlicher Bedeutung ist.

Gesundheitsdaten unterliegen dem besonderen Schutz durch die RGPD, und die in Artikel 6 der RGPD festgelegten Rechtsgrundlagen für die rechtmäßige Aufteilung personenbezogener Daten sind für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht erforderlich und müssen mit den in Artikel 9 der RGPD festgelegten Umständen in Einklang gebracht werden, die wie folgt lauten:

- Diejenigen, die den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (juristische Person, die die Daten verarbeitet) zu deren Verarbeitung verpflichten, um die Pflichten und Rechte im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit und des Schutzes zu erfüllen (Artikel 9.2.b) GPR);
- Diejenigen, die die Aufteilung zum Schutz der lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erfordern, um den Kontakt mit ihnen zu vermeiden, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zu geben (Artikel 9.2.c) GPRS);
- Wenn die Beschlagnahme für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die im wesentlichen öffentlichen Interesse und im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgeführt wird, wie z.B. der Schutz vor grenzüberschreitenden Gesundheitsrisiken (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe gD, i) PR).

⁹ <https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/30/pdfs/BOE-A-2020-4196.pdf>

¹⁰ <https://www.boe.es/boe/dias/2020/04/01/pdfs/BOE-A-2020-4208.pdf>

- Wenn eine Aufteilung für Bußgelder für die Präventiv- oder Arbeitsmedizin, die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, die medizinische Diagnose usw. erforderlich ist. (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h) RP).

So können die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unter den oben genannten Umständen alle Entscheidungen treffen, die sie für notwendig erachten, um die lebenswichtigen Interessen von Personen, die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Sie können daher persönliche Gesundheitsdaten von identifizierten Personen verarbeiten, um andere vor Kontakt zu schützen; sie können auch die Daten verarbeiten, die zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer in Anwendung der Vorschriften zur Verhütung berufsbedingter Gefahren erforderlich sind.

All dies muss den Prinzipien von Artikel 5 der RGPD folgen: rechtmäßig, loyal, transparent, ausschließlich auf den Schutz der Gesundheit der Menschen beschränkt, präzise und immer mit dem Minimum an Daten, die dafür notwendig sind, und ohne jeglichen Komfort.

Vergessen wir nicht, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für das dem Risiko angemessene Sicherheitsniveau bei der Aufteilung dieser Daten festgelegt sind, zu ergreifen sind und die in Artikel 32 der RGPD festgelegten Mindestsicherheitsanforderungen eingehalten werden müssen.

8 Öffentliche Vertragsvergabe

Im Bereich der Aufträge der öffentlichen Verwaltung, kann der Auftragnehmer bezüglich derjenigen Aufträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2020 in Kraft sind oder deren Fertigstellung zwischen dem 14.03.20 und dem Ende des Alarmzustands vorgesehen ist, die Aussetzung des Vertrags oder die Verlängerung seiner Laufzeit beantragen, wenn die Einhaltung des Vertrages angesichts der Situation durch die Ausbreitung des COVID-19 oder die zur Verhinderung vereinbarten Maßnahmen nicht möglich ist.

Im Falle einer Aussetzung wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt, den Auftragnehmer für die wesentlichsten Ausgaben.

9 Geistiges Eigentum

Das spanische Patent- und Markenamt (SPTO) hat eine erste Resolution¹¹ herausgegeben, mit der es in Anwendung des Königlichen Erlasses 463/2020 über die Aussetzung der Berechnung der Verwaltungsfristen die Berechnung der Fristen für alle Verwaltungsvorgänge, die von der Einheit während der Gültigkeit des Alarmzustands verwaltet werden, aussetzt und unterbricht. Ebenso wird die Berechnung von Verjährungs- und Ablauffristen für all jene Handlungen und Rechte ausgesetzt, die der Einzelne im Zusammenhang mit den Verfahren des Spanischen Marken- und Patentamts hat.

Gemäß dem Beschluss des Direktors des spanischen Marken- und Patentamts vom 25.03.2020¹² werden jedoch weiterhin alle Arten von Anträgen zur Bearbeitung zugelassen.

¹¹ Den vollständigen Text der Resolution finden Sie unter dem folgenden Link:

http://www.oepm.es/export/sites/oepm/comun/documentos_relacionados/Noticias/2020/2020_03_16_ResolucionPlazosProcedimientosAdministrativos.pdf

¹²

https://www.oepm.es/export/sites/oepm/comun/documentos_relacionados/Noticias/2020/2020_03_25_Resolucion_Disposicion_Adicional_tercera.pdf

Ebenso werden alle Verfahren durchgeführt, die kein vorheriges Handeln der interessierten Parteien erfordern oder in denen die interessierten Parteien ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens ausdrücken. All dies wird in bilateralen Verfahren zwischen dem spanischen Marken- und Patentamt und der interessierten Partei anwendbar sein, und vorausgesetzt, dass die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

In ähnlicher Weise hat WIPO¹³ (Amt für geistiges Eigentum der Europäischen Union) am 16. März eine Resolution veröffentlicht, mit der alle Fristen für Verfahren vor dieser Einrichtung, deren Ablauf zwischen dem 9. März und dem 30. April 2020 festgelegt wurde, bis zum 04/05/2020 verlängert wurden.

Diese Verlängerung erfolgt automatisch, und es ist nicht notwendig, dass interessierte Parteien einen Antrag stellen, obwohl darauf hingewiesen wird, dass für diejenigen, die in der Lage sind, das entsprechende Verfahren während der Gültigkeitsdauer der Verlängerung einzuhalten, das Verfahren in seinem normalen Verlauf fortgesetzt wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die beschlossene Ausdehnung nur die Verfahren vor der WIPO betrifft und nicht auf andere Arten von Verfahren anwendbar ist. Insbesondere wird auf die Frist für die Einreichung von Klagen vor dem Gericht gegen Entscheidungen des WIPO-Berufungsgerichts hingewiesen, die von der Verlängerung nicht betroffen ist.

10 Konsum

Das Dekret 11/2020 legt eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher fest:

- Sonderfrist für die Beendigung von Verträgen: Die Verbraucher werden eine Frist von 14 Tagen haben, um Verträge über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zu kündigen, die aufgrund der Maßnahmen des Alarmzustandes nicht ausgeführt werden können.
- Zahlung von Gebühren in aufeinanderfolgenden Verträgen: Die Erhebung von Gebühren wird ausgesetzt, bis die Leistungen wieder normal erbracht werden können.
- Kombinierte Reisen: Der Verbraucher kann eine Rückerstattung beantragen oder den vom Veranstalter oder vom Reisebüro zur Verfügung gestellten Gutschein verwenden. Der Gutschein hat eine Laufzeit von einem Jahr, und wenn er nicht verwendet wird, kann die Rückerstattung später beantragt werden.
- Beschränkung der Werbung für Online-Glücksspiele (Casino, Bingo und Poker)
- Wechsel der Telefongesellschaft (Übertragbarkeitsverfahren): Die Übertragbarkeitsverfahren, die keine physische Bewegung beinhalten, werden nicht ausgesetzt. Darüber hinaus können die Verbraucher für den Zeitraum, in dem sie aufgrund der Aussetzung keinen Wechsel des Betreibers für elektronische Kommunikationsdienste beantragen können, keine Tarifierhöhung erhalten.

¹³ Sie finden alle Informationen über die Maßnahmen der EUIPO vor der durch das COVID-19 erzeugten Sanitärflusse unter folgendem Link: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/en/news/-/action/view/5657728>

11 Tourismus

Mit dem Erlass des Gesundheitsministeriums SND/257/2020 vom 19. März wurde die Aussetzung der Öffnung aller Hotels und ähnlichen Unterkünfte, Touristenunterkünfte und anderen Kurzzeitunterkünfte, Campingplätze, Wohnwagenparks und anderen ähnlichen Einrichtungen, die sich in irgendeinem Teil des Staatsgebiets befinden, für die Öffentlichkeit festgelegt.

Ausnahmsweise ist die Bereitstellung von Überwachungs-, Sicherheits- und Wartungsdiensten in diesen Einrichtungen zulässig.

Mit der Verordnung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und städtische Agenda, Nr. TMA 277/2020, vom 23. März wurden verschiedene Unterkünfte für Touristen im März zu wesentlichen Dienstleistungen erklärt, und die Dienstleistungen der Wachsamkeit, Sicherheit und Instandhaltung in diesen Einrichtungen wurden erklärt.

Darüber hinaus kann durch Beschluss des Ministers für Verkehr, Mobilität und städtische Agenda die Liste der Touristenunterkünfte in der oben genannten Anlage erweitert, geändert, überarbeitet oder aktualisiert werden.

12 Grenzen

Durch den Erlass des Innenministeriums INT/239/2020 vom 16. März wurden die Kontrollen an den Binnengrenzen ab dem 17. März 2020 vorübergehend wieder eingeführt und werden die Landgrenzen an den Binnengrenzen beeinträchtigen.

Nur spanische Staatsbürger oder in Spanien ansässige Personen, Grenzgänger oder Personen, die höhere Gewalt oder eine Notlage nachweisen können, dürfen auf dem Landweg in das Staatsgebiet einreisen.

Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind ausländische Mitarbeiter, die als Mitglieder von diplomatischen Vertretungen, Konsulaten und internationalen Organisationen mit Sitz in Spanien akkreditiert sind, sofern sie in Ausübung ihres Amtes reisen.

Um die Kontinuität der wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten und die Lieferkette zu erhalten, sind diese Maßnahmen nicht auf den Warentransport anwendbar.

13 Aktualisierung der Vorschriften

Angesichts des sich verändernden Szenarios, in dem wir uns befinden, bietet der Staatsanzeiger eine Aktualisierung all dieser Bestimmungen und anderer Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem aktuellen Alarmzustand veröffentlicht wurden, unter folgendem Link:

https://www.boe.es/biblioteca_juridica/codigos/codigo.php?id=355

14 Kontaktdaten

SPANIEN

Rödl & Partner Abogados y Asesores Tributarios, S.L.P.
C/Raimundo Fernandez Villaverde, 61 – 3º
28003 Madrid
T: (+34) 915 359 977
madrid@roedl.com

Avda. Diagonal, 468 – 5ºC
08006 Barcelona
T: (+34) 932 389 370
barcelona@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on-oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.